



Betreuungsordnung

für die kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen

Auf Grund § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03. September 2019 in der derzeit gültigen Fassung ist die Verbandsgemeinde Wissen Träger kommunaler Kindertagesstätten. Diese Betreuungsordnung wurde gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen erstellt und gilt ab dem 01.04.2026. Alle vorherigen Betreuungsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 Die Aufnahme richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte, die durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt erlassen wird. Die kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen nehmen Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
- 1.2 Es werden derzeit folgende Betreuungsmodelle angeboten:
 - 7-Stunden-Betreuung mit einer Unterbrechung über Mittag (ohne Mittagessen)
 - 7-Stunden-Betreuung durchgehend (ohne Mittagessen) in der Waldgruppe Wissderland
 - Ganztagsbetreuung mit Mittagessen
 - Ganztagsbetreuung mit halber Beitragspauschale (an bis zu 9 Tagen im Monat Betreuung über Mittag mit Mittagessen)

Die Wahl der halben Beitragspauschale bei der Ganztagsbetreuung ist bei Aufnahme des Kindes sowie anschließend jeweils jährlich zum 01.09. möglich und ist dann jeweils für das Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) verbindlich. Die Tage, an denen das Kind am Mittagessen teilnimmt, sind grundsätzlich frei wählbar und müssen wöchentlich jeweils am Montag der Vorwoche der Kindertagesstätte mitgeteilt werden. Im Übrigen ist ein Wechsel zwischen den Betreuungsmodellen nur im Rahmen freier Kapazitäten zum Monatswechsel möglich.
- 1.3 Folgende schriftliche Unterlagen sind bis zum Tage der Aufnahme vorzulegen:
 - Eine Ausfertigung des unterzeichneten Betreuungsvertrages.
 - Die **Erklärung (Anlage 1)**, dass das Kind sofort vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten und die Leiterin unverzüglich zu benachrichtigen ist, falls das Kind oder ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt.
 - Die Erklärung betreffend des Weges zu und von der Kindertagesstätte (**Abholberechtigung, Anlage 3**).
 - Den Nachweis über Masern-Immunität (siehe Ziffer 3.2).
- 1.4 Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine gesonderte Betreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn dies für die Einrichtung vertretbar ist.
- 1.5 Falls nach der Aufnahme in die Kindertagesstätte vor dem Ablauf von drei Monaten festgestellt wird, dass die Betreuung des Kindes nicht möglich ist oder das Wohl der anderen Kinder beeinträchtigt wird, kann der Betreuungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Ende des Monats gekündigt werden.

2. Öffnungszeiten

- 2.1 Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätte sind **Anlage 6** zu entnehmen.
- 2.2 Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (nachfolgend „Eltern“ genannt) tragen dafür Sorge, dass das Kind die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich besucht und pünktlich abgeholt wird. Sie verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes zu entschuldigen. Kinder, die länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlen, haben keinen Anspruch auf Wiederaufnahme (siehe auch Punkt 9.3).
- 2.3 Ferientermine und andere Schließtage werden durch die Verbandsgemeinde Wissen und die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Elternausschuss (siehe Punkt 7.1) festgelegt. Demnach schließt jede Kindertagesstätte im Kindergartenjahr -abhängig von der Größe der Einrichtung und der personellen Situation- mindestens 25 und höchstens 31 Werktage (24./31.12.

sind nicht mitzuzählen). Die Schließungstage werden schwerpunktmäßig in die Schulferien von Rheinland-Pfalz gelegt (insbesondere Sommer- und Weihnachtsferien).

- 2.4 In Zeiten mit geringerer Nachfrage (z. B. Ferienzeiten oder Brückentage) können **Bedarfsgruppen** angeboten werden.
- 2.5 Trotz vielfältiger vorsorglicher Maßnahmen können besondere Anlässe (z.B. Personalausfälle, höhere Gewalt, bauliche Maßnahmen) eine Einschränkung des Betreuungsangebotes oder eine (Gruppen-)Schließung notwendig machen. Soweit möglich und erforderlich werden **Notgruppen** eingerichtet. Hier können ausschließlich Kinder betreut werden, bei denen ein dringender Betreuungsbedarf besteht. Die Kindertagesstätte behält sich das Recht vor, hierüber einen Nachweis zu verlangen. In diesen Gruppen kann nur ein zeitlich und pädagogisch eingeschränktes Angebot stattfinden. In allen v. g. Fällen werden die Eltern schnellstmöglich unterrichtet. Maßnahmen zur Kompensierung eines Personalausfalles werden in einem Handlungsplan dokumentiert.

3. Regelung in Krankheitsfällen

- 3.1 Die Teilnahme an Schutzimpfungen wird dringend empfohlen. Bei Aufnahme des Kindes muss der Kindertagesstätte ein Nachweis vorgelegt werden, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Als Nachweis kann eine ärztliche Bescheinigung, der Impfpass oder das Untersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Kindertagesstätte zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet.
- 3.2. Bei Aufnahme des Kindes muss der Kindertagesstätte der ausreichende Masernschutz oder das Vorliegen einer ärztlich bescheinigten medizinischen Kontraindikation nachgewiesen werden. Als Nachweis kann eine ärztliche Bescheinigung, der Impfpass oder die Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung über den erbrachten Nachweis vorgelegt werden.
- 3.3 Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit muss der Kindertagesstätte sofort gemeldet werden (siehe auch **Anlage 1**). Die zu meldenden Erkrankungen sind in **Tabelle 1 der Anlage 1** aufgeführt. Die Kindertagesstätte behält sich das Recht vor, ein aktuelles ärztliches Attest zu verlangen, bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Kindertagesstätte wieder besuchen kann. In Einzelfällen sind zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr Geschwisterkinder gleich zu behandeln. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätte behält sich das Recht vor, ein ärztliches Attest zu verlangen. Bei Uneinsichtigkeit der Eltern sind die pädagogischen Fachkräfte vom Träger angewiesen, das Kind nicht in der Kindertagesstätte anzunehmen (s. Punkt 5.1) oder abholen zu lassen. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte oder wird eine Erkrankung in der Kindertagesstätte festgestellt (z. B. Fieber, Erbrechen, Durchfall), sind die Eltern verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Eine Wiederaufnahme des Besuchs nach einer Magen-Darm-Erkrankung (Erbrechen, Durchfall) kann erst dann erfolgen, wenn das Kind ohne Medikamentengabe 48 Stunden symptomfrei ist.
- 3.4 Medikamente werden durch das Personal der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahmsweise können auf Grund eines ärztlichen Attests Medikamente gegeben werden (zusätzlich ist die Unterschrift der Eltern erforderlich). Bei chronischen Krankheiten ist eine gesonderte Vereinbarungen zu treffen (**Anlage 2**).
- 3.5 Wird bei einem Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte eine Zecke festgestellt, wird diese nach übereinstimmender Empfehlung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, des Robert-Koch-Instituts sowie der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften unverzüglich durch das Personal der Kindertagesstätte entfernt und die betroffene Hautstelle desinfiziert. Die Eltern werden über die Zeckenentfernung informiert.
- 3.6 Änderungen rund um den Gesundheitszustand des Kindes (z. B. Auftreten einer Allergie) sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen (**Anlage 10**), zusätzlich ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Elternbeiträge

- 4.1 Die Verbandsgemeinde Wissen als Träger der Kindertagesstätten erhebt gemäß § 26 Absatz 3 KiTaG Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten sowie gemäß § 26 Absatz 3 KiTaG Elternbeiträge für Verpflegung. Es handelt sich dabei um öffentlich-rechtliche Forderungen.
- 4.2 Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, dem Sozialgesetzbuch XII, dem Wohnungsgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskinder-

- geldgesetz beziehen, können im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe einen Antrag auf Kostenübernahme für gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertagesstätte stellen.
- 4.3 Eltern, die nicht unter den im Punkt 4.2 genannten Personenkreis fallen, deren Einkommen jedoch unter der Einkommensgrenze für die Lernmittelfreiheit gem. § 3 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln vom 16.04.2010 liegt, können im Rahmen des „Sozialfonds zur Sicherstellung des Mittagessens in Kindertagesstätten für Kinder aus sozial bedürftigen Familien“ des Landes Rheinland-Pfalz einen Antrag auf Zuschüsse zu den Kosten des gemeinschaftlichen Mittagessens in der Kindertagesstätte stellen.
- 4.4 Nehmen Kinder entschuldigt an mehr als 10 zusammenhängenden Betreuungstagen (Montag bis Freitag) nicht an der Mittagsverpflegung teil, erfolgt auf Antrag der Eltern eine anteilige Erstattung. Die Schließtage der Kindertagesstätte sind hiervon ausgenommen.

5. Aufsicht und Versicherungen

- 5.1 Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Mitarbeiter in den Räumen der Kindertagesstätte und endet mit der Entgegennahme der Kinder durch die Eltern oder der mit Abholberechtigung ausgestatteten Personen (**Anlage 3**) auf dem Gelände der Kindertagesstätte.
- 5.2 Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die von den Kindern gemeinsam mit ihren Eltern besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.
- 5.3 Für den Weg zu und von der Kindertagesstätte sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antreten, ist nach Absprache mit der Kindertagesstätte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern (**Anlage 3**) erforderlich. Bestehen jedoch Gründe dafür, dass ein Kind für den Heimweg ohne Begleitung nach persönlichem Entwicklungsstand, seiner charakterlichen Veranlagung oder wegen den Verkehrsverhältnissen den Anforderungen nicht gewachsen ist, so ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Kind abgeholt wird. Wird dies von den Eltern abgelehnt, so ist die Kündigung des Kindergartenvertrages zu erwägen (siehe auch Punkt 9.3). Erfolgt die Abholung des Kindes durch einen Beauftragten, ist dies bei der Aufnahme des Kindes in einer schriftlichen Erklärung der Eltern festzulegen (**Anlage 3**). Sollten die Eltern bestimmen, dass das Kindergartenkind auch von Geschwisterkindern/Jugendlichen abgeholt werden darf, muss die charakterliche Reife des Abholenden nach Einschätzung der Kindertagesstätte vorliegen.
- 5.4 Die Kinder sind über die Gesetzliche Unfallversicherung gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie
 - bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Ohne diese Meldung kann eine Schadensregulierung nicht eingeleitet werden.
- 5.5 Steht für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt kein wohnortnaher Kindergartenplatz zur Verfügung, wird durch den Landkreis Altenkirchen die Beförderung gewährleistet (in der Regel mit dem Bus, § 20 KiTaG, s. **Anlage 3**). Für den Transport jüngerer Kinder haben demnach die Eltern selbst zu sorgen.
- 5.6 Besucht ein Kind die Einrichtung nur zu Probe („Probekinder“), so sind sie wie regulär angemeldete Kinder versichert. Dieser Probebesuch muss vorher mit der Kindertagesstätte abgesprochen werden.
- 5.7 Besucht ein Kind die Einrichtung, ohne angemeldet zu sein („Besuchskinder“, z.B. Begleitung eines Freundes oder eines Geschwisterkindes, Kindergartenfest, ehemaliges Kind der Kindertagesstätte), bleiben die Eltern aufsichtspflichtig.
- 5.8 Die Gesetzliche Unfallversicherung tritt nur bei Gesundheitsschäden ein. Für evt. entstehende Sachschäden, die die Kinder gegenseitig verursachen, haften die Eltern. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen. Ein Schaden, für den eine Versicherung nicht eintritt, wird von der Verbandsgemeinde Wissen als Träger gleichfalls nicht reguliert.
- 5.9 Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung oder mitgebrachter Spielsachen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird den Eltern empfohlen, die Garderobe und sonstige Ausstattungsgegenstände ihrer Kinder zu kennzeichnen.

6. Dokumentation

- 6.1 Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der trägerspezifischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern (§ 3 Absatz 3 KiTaG).
- 6.2 Zur Dokumentation werden schriftliche Aufzeichnungen nach pädagogischen Gesichtspunkten geführt. Diese werden durch Fotos ergänzt. Die Aufzeichnungen und Fotos sind zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags unabdingbar und werden unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien gespeichert und aufbewahrt. Spätestens ein Jahr, nachdem das Kind die Einrichtung verlassen hat, werden alle Daten, für die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine andere Aufbewahrungsfrist gilt, gelöscht.
- 6.3 Die Eltern stellen sicher, dass ihnen im Rahmen der Dokumentation überlassene Foto- und Videoaufnahmen aus der Kindertagesstätte mit anderen Kindern oder sonstigen Personen (Eltern, Erzieherinnen etc.) nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis weitergegeben oder veröffentlicht werden. Dies gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken. Das Recht am Bild bleibt unberührt.

7. Mitwirkung der Eltern

- 7.1 Die Mitwirkung der Eltern richtet sich nach dem KiTaG und den hierzu ergangenen Verordnungen und Richtlinien. Es wird erwartet, dass die Eltern an Veranstaltungen der Kindertagesstätte teilnehmen und bereit sind, auch in den Gremien der Kindertagesstätte mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen. Gremien der Kindertagesstätte sind die Elternversammlung, der Elternausschuss sowie der Kita-Beirat. Die Elternversammlung besteht aus den Eltern der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder. Sie erörtert grundsätzliche, die Kindertagesstätte betreffende Fragen und wählt den Elternausschuss. Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten. Er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.
- 7.2 Eltern- und Entwicklungsgespräche werden von der Kindertagesstätte mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf terminiert und werden durch die Kindertagesstätte protokolliert. Die Protokolle sind von den Eltern gegen zu zeichnen.
- 7.3 Die Eltern und die Kindertagesstätte arbeiten zum Wohle des Kindes vertrauensvoll zusammen und beachten hierbei die Grundregeln eines respektvollen Miteinanders:
 - Gesprächspartner hören einander zu
 - Gesprächspartner lassen einander ausreden
 - Es werden nur sachliche Argumente verwendet
 - Es wird in angemessener Lautstärke miteinander gesprochen
 - Es werden keine verletzenden Formulierungen verwendet
 - Auf persönliche Angriffe und Beleidigungen wird verzichtet
 - Andere Meinungen werden toleriert und akzeptiertBei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann die Kindertagesstätte oder die Verbandsgemeindeverwaltung den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ein Hausverbot erteilen.

8. Verschiedenes

- 8.1 Sonstige Dinge, wie Frühstück, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit der jeweiligen Kindertagesstätte geregelt.
- 8.2 Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen und im Außengelände geeignet ist.
- 8.3 Die Zuordnung eines Kindes in eine bestimmte Kindergartengruppe erfolgt aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen. Aus diesen Gründen kann auch ein Gruppenwechsel notwendig werden.
- 8.4 Über Aktionen und Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Regelbetriebs werden die Eltern gesondert unterrichtet. Dabei können auch Fahrten in Fahrzeugen der Erzieherinnen stattfinden oder Fahrgemeinschaften mit anderen Eltern gebildet werden. Bei der Mitnahme unterliegen die Kinder dem gesetzlichen Versicherungsschutz.

- 8.5 Eltern erhalten Nachrichten der Kindertagesstätte grundsätzlich schriftlich oder über die Kita-Info-App.
- 8.6 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet) sowie bei Veranstaltungen können auch Fotos von Kindern, die die Kindertagesstätte besuchen, veröffentlicht werden. Die Eltern legen in einer schriftlichen Erklärung (**Anlage 9**) fest, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die Fotos der Kinder werden ausschließlich mit den Geräten der Kindertagesstätte angefertigt. Die Nutzung von privaten Smartphones, Handys oder Kameras zur Anfertigung von Fotos oder Filmaufnahmen ist auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte untersagt. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die die Kindertagesstätte durchführt (z. B. Kindergartenfest, Ausflug).
- 8.7 In der Kindertagesstätte werden gelegentlich Fotos von Kindern und den Erzieherinnen und Erziehern durch einen professionellen Fotograf angefertigt (Einzel- und Gruppenfotos). Sofern das Kind an der Aktion teilnehmen soll, kommt eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Fotografen zustande.
- 8.8 Änderungen der persönlichen Daten sind durch die Eltern unverzüglich der Kindertagesstätte zu melden. Dazu gehören insbesondere ein Wechsel der Telefonnummer oder des Wohnorts, die Veränderung der Familienverhältnisse (z.B. Trennung, Scheidung oder Heirat der Eltern) und die Geburt weiterer Kinder. Für eine **Änderungsmeldung** und eine andere **Meldung an die Kindertagesstätte** kann der entsprechende Vordruck (**Anlage 7**) verwendet werden.

9. Kündigung

- 9.1 Soll das Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, es mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich abzumelden, damit der freiwerdende Platz an ein anderes Kind vergeben werden kann. Die Abmeldung ist an die Kindertagesstätte zu richten und kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Zur Abmeldung sowie für andere Anträge den Besuch der Kindertagesstätte betreffend kann der Vordruck **Änderungsantrag (Anlage 8)** verwendet werden.
- 9.2 Kinder, die eingeschult werden, werden durch die Verbandsgemeinde Wissen zum Ende des Monats, in dem die Einschulung erfolgt, abgemeldet. Soll das Kind bereits früher die Einrichtung verlassen, ist eine schriftliche Abmeldung (siehe 9.1) erforderlich.
- 9.3 Die Verbandsgemeinde Wissen kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich beenden. Gründe können u. a. sein:
- wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigt fehlt;
 - wenn die in der Betreuungsordnung aufgeführten Elternpflichten, insbesondere die Mitwirkung bei Eltern- und Entwicklungsgesprächen, trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt nicht beachtet werden;
 - wenn ein erhobener Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung längere Zeit nicht bezahlt wurde;
 - bei nachhaltigen Störungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften, die das Wohl des Kindes gefährden können;
 - bei wiederholten Verstößen gegen diese Betreuungsordnung.
- 9.4 Das Recht der Eltern sowie der Verbandsgemeinde Wissen zur Beendigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Wir bitten Sie, von den vorgenannten Punkten der Betreuungsordnung Kenntnis zu nehmen und dabei zu bedenken, dass die pädagogischen Einrichtungen nur dann effektiv und zielorientiert arbeiten können, wenn Elternhaus und Kindertagesstätte vertrauensvoll „Hand in Hand“ arbeiten. Die Kindertagesstätte sollte immer erster Ansprechpartner sein. Die Betreuungsordnung ist einschließlich der dazugehörenden Anlagen wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Unterschrift der Eltern auf dem Betreuungsvertrag bedeutet die Zustimmung zu den hier genannten Grundsätzen. Ohne diese Zustimmung kann das Kind in die Kindertagesstätte nicht aufgenommen werden.

-Ausfertigung zur Rückgabe an die Kindertagesstätte-

Anlage 1

Erklärung

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Erziehungsberechtigte(r):

[Name(n), Vorname(n), Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort]

Kind

[Name, Vorname, Geburtsdatum]

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit dieser **Erklärung** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus abdominalis
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Windpocken (Varizellen)

Eine Meldepflicht besteht nach § 34 Abs. 6 IfSG darüber hinaus beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z. B. Erkältungskrankheiten mit schwerwiegenden Verlaufsformen wie z. B. hohem Fieber).

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Vibrio cholerae O 1 und O 139
- Corynebacterium spp., Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Tabelle 3:

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera

- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Röteln
- Typhus abdominalis
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Windpocken (Varizellen)

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Dort hilft man Ihnen gerne weiter.

Wir/Ich erkläre(n) hiermit, dass wir/ich die v. g. Bestimmungen und Regelungen zur Kenntnis genommen habe(n) und beachten werde(n).

Darüber hinaus erkläre(n) wir/ich uns/mich damit einverstanden, dass unser/mein Kind an hauswirtschaftlichen Arbeiten und an dem Verzehr der Speisen teilnehmen darf, auch wenn andere Kinder und/oder Eltern an der Speisezubereitung mitgewirkt haben.
Darunter fallen z.B. Projektwochen, Kindergeburtstage und Feste der Kindertagesstätte.

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten]

-Ausfertigung zum Verbleib bei den Eltern-

Anlage 1

Erklärung

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Erziehungsberechtigte(r):

[Name(n), Vorname(n), Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort]

Kind

[Name, Vorname, Geburtsdatum]

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit dieser **Erklärung** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (Kinder unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus abdominalis
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Windpocken (Varizellen)

Eine Meldepflicht besteht nach § 34 Abs. 6 IfSG darüber hinaus beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z. B. Erkältungskrankheiten mit schwerwiegenden Verlaufsformen wie z. B. hohem Fieber).

Tabelle 2:

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- *Vibrio cholerae* O 1 und O 139
- *Corynebacterium* spp., Toxin bildend
- *Salmonella* Typhi
- *Salmonella* Paratyphi
- *Shigella* sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

Tabelle 3:

Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)

- Cholera
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Röteln
- Typhus abdominalis
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Windpocken (Varizellen)

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Dort hilft man Ihnen gerne weiter.

Wir/Ich erkläre(n) hiermit, dass wir/ich die v. g. Bestimmungen und Regelungen zur Kenntnis genommen habe(n) und beachten werde(n).

Darüber hinaus erkläre(n) wir/ich uns/mich damit einverstanden, dass unser/mein Kind an hauswirtschaftlichen Arbeiten und an dem Verzehr der Speisen teilnehmen darf, auch wenn andere Kinder und/oder Eltern an der Speisezubereitung mitgewirkt haben.
Darunter fallen z.B. Projektwochen, Kindergeburtstage und Feste der Kindertagesstätte.

Vereinbarung über die Betreuung eines chronisch kranken Kindes

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Medikamente werden durch das Personal der Kindertagesstätte grundsätzlich nicht verabreicht. Kinder, die an chronischen Krankheiten leiden (z.B. Neurodermitis, Asthma, Diabetes, Epilepsie u.a.), bedürfen aber der Medikation. Dazu sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Grundmedikation wird von den Eltern durchgeführt. Nur wenn eine regelmäßige Medikation während des Tages unabdingbar ist oder in akut bedrohlichen Situationen, kann dies Personal der Kindertagesstätte übernehmen.
- Der behandelnde Arzt bescheinigt, dass das Kind aus medizinischer Sicht in der Lage ist, die Kindertagesstätte zu besuchen. Er muss eine exakte schriftlich Anweisung über den Zeitpunkt und die Dosierung für den Regelfall und den Notfall geben.
- Das Personal ist gemäß des anliegenden schriftlichen Attests des behandelnden Arztes über das Krankheitsbild, die einzelnen möglicherweise auftretenden Krankheitszeichen und über die notwendigen Verhaltensweisen zu informieren. Es erfolgte eine exakte Anweisung über den Zeitpunkt und die Dosierung des Medikaments bzw. einer erforderlichen Notmedikation vom Arzt. Die Medikamente werden sachgerecht und kindersicher aufbewahrt. Sie sind mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit des Kindes immer mindestens eine in die Medikation des Kindes eingewiesene Person anwesend ist.
- Veränderungen des Gesundheitszustands bzw. der Medikation müssen der Kindertagesstätte umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Bei den geringsten Anzeichen von Unwohlsein ist das Kind nicht in der Kindertagesstätte abzugeben. An besonderen Aktionen wie z.B. Spaziergängen, Ausflügen usw. muss ggf. ein Erziehungsberechtigter teilnehmen.
- Ein Elternteil muss für die Erzieherinnen immer erreichbar sein.
Telefon-Nummer für den Notfall:

Berechtigungserklärung zur Medikamentenvergabe:

Wir/Ich

[Name(n), Vorname(n), Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort]

erklären, dass unser/mein Kind

[Name, Vorname, Geburtsdatum]

während des Besuches der Kindertagesstätte Medikament(e) gemäß anliegendem ärztlichen Attest zu sich nehmen muss.

Durch unsere/meine Unterschrift(en) bestätige(n) wir/ich, dass das/die Medikament(e) ärztlich verordnet ist/sind und nicht unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fällt/fallen.

Wir/Ich stelle(n) die Kindertagesstätte, vertreten durch die Leitung und das pädagogische Personal von Haftungsansprüchen und strafrechtlicher Verantwortung frei. Dies gilt auch für den Fall, dass Personenschäden (auch Dritter) durch die Einnahme der ausgehändigten Medikamente entstehen sollten.

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten]

Abholberechtigung

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Aus Gründen der Aufsichtspflicht und Haftung ist die Kindertagesstätte zu unterrichten,

- ob Ihr Kind alleine nach Hause gehen darf (die Kindertagesstätte behält sich jedoch ein Mitspracherecht vor, ob das Kind auch nach deren Ermessen reif genug ist, den Weg alleine nach Hause gehen zu können. Kriterien sind der Entwicklungsstand des Kindes, sein Alter und der Weg, den es alleine zurücklegen muss. Eine Absprache mit der Kindertagesstätte ist daher unbedingt erforderlich!)
- wer berechtigt ist, Ihr Kind von der Kindertagesstätte abzuholen.

Erklärung:

Wir/Ich

[Name(n), Vorname(n), Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort]

erklären, dass unser/mein Kind

[Name, Vorname, Geburtsdatum]

- um ____:____ Uhr alleine von der Kindertagesstätte nach Hause gehen darf.

[Datum, Unterschrift Kindertagesstättenpersonals, mit dem die Absprache getroffen wurde]

- von folgenden Personen von der Kindertagesstätte abgeholt werden darf:

1. _____

[Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Beziehung zum Kind]

[Datum, Unterschrift]

2. _____

[Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Beziehung zum Kind]

[Datum, Unterschrift]

3. _____

[Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Beziehung zum Kind]

[Datum, Unterschrift]

4. _____

[Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Beziehung zum Kind]

[Datum, Unterschrift]

5. _____

[Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Beziehung zum Kind]

[Datum, Unterschrift]

6. _____

[Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Beziehung zum Kind]

[Datum, Unterschrift]

für den Weg zu und von der Kindertagesstätte den Bus nutzt (Buskind).

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten]

Datenschutzerklärung:

Die Liste über die zur Abholung berechtigten Personen dient zur Klärung und Identitätsfeststellung der Abholberechtigung. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Mit der Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihr Name und Ihre Anschrift in die Abholliste aufgenommen werden.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; der Widerruf hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Datenverarbeitung.

Elternbeiträge

Bei der Betreuung Ihres Kindes fallen monatliche Beiträge an.

Elternbeiträge nach § 26 Abs. 2 KiTaG

Nach § 26 Absatz 2 KiTaG werden Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern erhoben.

Die derzeitigen vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Altenkirchen festgesetzten Elternbeiträge für Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, staffeln sich wie folgt:

Familieneinkommen € jährlich		Elternbeitrag € monatlich			
von	bis	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4 u. mehr Kinder
bis	17.900	100,00	67,00	33,00	0,00
17.901	26.600	151,00	100,00	51,00	0,00
26.601	36.800	200,00	133,00	67,00	0,00
36.801	47.000	253,00	168,00	85,00	0,00
47.001	57.200	341,00	228,00	113,00	0,00
über	57.201	473,00	315,00	158,00	0,00

Elternbeiträge nach § 26 Abs. 4 KiTaG

Nach § 26 Absatz 4 KiTaG wird für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen ein gesonderter Beitrag erhoben. Dieser wird gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen als monatliche Pauschale erhoben, die den entsprechenden Sachkostenaufwand decken soll.

Die monatlichen Pauschalen für das Kindergartenjahr 2026/2027 betragen:

Elternbeitrag für Verpflegung bei 7-Stunden-Betreuung mit einer Unterbrechung über Mittag, ohne Mittagessen sowie Waldgruppe Wisserland	5,15 €
Elternbeitrag für Verpflegung bei Ganztagsbetreuung mit halber Beitragspauschale (Elternbeitrag von 5,15 € ist hierin bereits enthalten)	46,66 €
Elternbeitrag für Verpflegung bei Ganztagsbetreuung mit Mittagessen (Elternbeitrag von 5,15 € ist hierin bereits enthalten)	88,16 €

Anschriften, Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

Sachbearbeiter Kindertagesstätten

Herr Markus Würthen
 (erreichbar während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses Wissen)
 Verbandsgemeindeverwaltung Wissen (Zimmer 22), Rathausstraße 75, 57537 Wissen
 Telefon: 02742 / 939 - 157, Telefax: 02742 / 939 - 257
 Internet: www.wissen.eu, eMail: markus.wuerthen@rathaus-wissen.de

Kommunale Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Köttingen

Hachenburger Straße 121, 57537 Wissen
 Telefon: 02742 / 72190, Telefax: 02742 / 939 - 206, eMail: kita.villakunterbunt@rathaus-wissen.de

Öffnungszeiten	Wochentage	Uhrzeit
7-Stunden-Betreuung ohne Mittagessen	Montag – Freitag	07:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag – Freitag	07:00 – 16:30 Uhr

Kommunale Kindertagesstätte „Lummerland“ Wissen

Stadionstraße 37, 57537 Wissen
 Telefon: 02742 / 72168, Telefax: 02742 / 939 - 203, eMail: kita.lummerland@rathaus-wissen.de

Öffnungszeiten	Wochentage	Uhrzeit
7-Stunden-Betreuung ohne Mittagessen	Montag – Freitag	07:15 – 12:15 Uhr und 14:15 – 16:15 Uhr
Ganztagsplatz	Montag – Freitag	07:15 – 16:15 Uhr

Anschriften, Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

Kommunale Kindertagesstätte „Löwenzahn“ Katzwinkel

Barbarastraße 7, 57581 Katzwinkel (Sieg)

Telefon: 02741 / 8554, Telefax: 02742 / 939 - 202, eMail: kita.loewenzahn@rathaus-wissen.de

Öffnungszeiten	Wochentage	Uhrzeit
7-Stunden-Betreuung ohne Mittagessen	Montag – Freitag	07:00 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag – Freitag	07:00 – 16:00 Uhr

Kommunale Kindertagesstätte „St. Elisabeth“ Birken-Honigsessen

Hüllstraße 24, 57587 Birken-Honigsessen

Telefon: 02742 / 6117, Telefax: 02742 / 939 - 204, eMail: kita.stelisabeth@rathaus-wissen.de

Öffnungszeiten	Wochentage	Uhrzeit
7-Stunden-Betreuung ohne Mittagessen	Montag – Freitag	07:00 – 12:30 Uhr und 14:30 – 16:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag – Freitag	07:00 – 16:00 Uhr

Kommunale Kindertagesstätte „St. Katharina“ Schönstein

Brixiusstraße 17, 57537 Wissen

Telefon: 02742 / 3131, Telefax: 02742 / 939 - 205, eMail: kita.stkatharina@rathaus-wissen.de

Öffnungszeiten	Wochentage	Uhrzeit
7-Stunden-Betreuung ohne Mittagessen	Montag – Freitag	07:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Ganztagsbetreuung	Montag – Freitag	06:30 – 16:00 Uhr

Änderungsmeldung / Meldung an die Kindertagesstätte

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Unser/mein Kind

[Name, Vorname(n), Geburtsdatum]

besucht die Kommunale Kindertagesstätte

- „Villa Kunterbunt“ Köttingen, Hachenburger Straße 121, 57537 Wissen.
- „Lummerland“ Wissen, Stadionstraße 37, 57537 Wissen.
- „Löwenzahn“ Katzwinkel, Barbarastraße 7, 57581 Katzwinkel (Sieg).
- „St. Elisabeth“ Birken-Honigsessen, Hüllstraße 24, 57587 Birken-Honigsessen.
- „St. Katharina“ Schönstein, Brixiusstraße 17, 57537 Wissen.

Hiermit melde(n) wir/ich

[Name(n), Vorname(n), Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort]

folgende Änderung unserer/meiner persönlichen Verhältnisse:

- Wir/Ich habe(n) eine neue Telefon-Nummer (auch Mobilfunktelefon):

[Name, Vorname,
Telefon-Nr.]

[Name, Vorname,
Telefon-Nr.]

- Wir werden umziehen/sind umgezogen zum

nach

[Datum]

[Straße, Haus-Nr.]

[PLZ, Wohnort]

- Sonstiges [Änderung der Familienverhältnisse, Geburt weiterer Kinder usw.]:

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten]

Änderungsantrag

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Hiermit beantrage(n) wir/ich

[Name(n), Vorname(n), Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort]

den Kindergartenvertrag für unser/mein Kind

[Name, Vorname(n), Geburtsdatum]

gültig für die Kommunale Kindertagesstätte

- „Villa Kunterbunt“ Köttingen, Hachenburger Straße 121, 57537 Wissen
- „Lummerland“ Wissen, Stadionstraße 37, 57537 Wissen
- „Löwenzahn“ Katzwinkel, Barbarastraße 7, 57581 Katzwinkel (Sieg)
- „St. Elisabeth“ Birken-Honigsessen, Hüllstraße 24, 57587 Birken-Honigsessen
- „St. Katharina“ Schönstein, Brixiusstraße 17, 57537 Wissen

ab

[Monat/Jahr]

folgendermaßen abzuändern:

- Aufnahme nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt sondern ab

[Monat/Jahr]

- Wechsel des Betreuungsangebotes

- Kündigung des Kindergartenplatzes (Abmeldung) zum

[Monat/Jahr]

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten]

Einverständniserklärung

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Erziehungsberechtigte:

[Name(n), Vorname(n), Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort]

Kind:

[Name, Vorname(n), Geburtsdatum]

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet) können auch Fotos von Kindern, die die Kindertagesstätte besuchen, veröffentlicht werden. Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir mit der Veröffentlichung von Fotos von meinem/unserem Kind in Presse und/oder Internet

einverstanden nicht einverstanden sind/bin.

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit/Elternarbeit werden Fotos/Videos zur Darstellung der Arbeit mit den Kindern angefertigt und auf Elternabenden gezeigt. Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir mit der Anfertigung von Fotos/Videos von meinem/unserem Kind zum Zwecke der Elternarbeit

einverstanden nicht einverstanden sind/bin.

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten]

Datenschutzerklärung:

Die in der Kindertagesstätte angefertigten Fotos/Videos dienen der pädagogischen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und der Elternarbeit. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen; der Widerruf hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Datenverarbeitung.

Anlage 9

Meldung einer Änderung des Gesundheitszustandes des Kindes an die Kindertagesstätte

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Bei unserem/meinem Kind

[Name, Vorname(n), Geburtsdatum]

sind folgende, für die Betreuung in der Kindertagesstätte relevante, Veränderungen im Gesundheitszustand eingetreten (z. B. das erstmalige Auftreten einer Allergie oder ähnliches):

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten]

Liegt eine Behinderung vor? Nein
 Ja

Was für eine Behinderung?

Benötigt Ihr Kind regelmäßig Medikamente? Nein
 Ja**

Benötigt Ihr Kind Notfallmedikamente? Nein
 Ja**

Liegen Allergien vor? Nein
 Ja***

Was für Allergien?

Bestehen bei Ihrem Kind sonstige Gesundheitsrisiken oder Erkrankungen? Nein
 Ja***

Welche Gesundheitsrisiken oder Erkrankungen?

Liegen Nahrungsmittelunverträglichkeiten vor? Nein
 Ja***

Welche Unverträglichkeiten?

Befindet sich das Kind in therapeutischer Behandlung? Nein
 Ja

In welcher?

Ist das Kind oder ein Familienangehöriger an Epilepsie erkrankt? Nein
 Ja

Bei wem, seit wann und unter welchen Umständen trat das Symptom zum ersten Mal auf?

** Bitte Formular „Medikamentengabe“ in der Kindertagesstätte anfordern.

*** Bitte ärztliches Attest vorlegen.

Datenschutzerklärung

Eingang [Datum]
Kindertagesstätte:

Da von uns im Rahmen der Nutzung der Kita-Info-App auch personenbezogene Daten von Ihnen, bzw. Ihrem Kind verarbeitet werden, möchten wir Sie hiermit gemäß DSGVO Art.12 ff. in Kenntnis setzen:

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der Kita-Träger
VG Wissen/Sieg
Rathausstraße 75
57537 Wissen

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten. Diesen erreichen Sie unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Fachbereich 1
Sachbearbeiter
Rathausstraße 75
57537 Wissen

Welche Daten werden von uns verarbeitet und zu welchem Zweck?

Nachfolgende personenbezogene Daten werden im Rahmen der App-Nutzung erhoben, verarbeitet und genutzt:

a) Datenkategorien von App-Nutzern

Bestandsdaten	Zweck
Vor- und Nachname des App-Nutzers	Um der Einrichtungsleitung eine Zuordnung der Eltern (App-Nutzer) zu ermöglichen
Unterschrift (verschlüsselt) des App-Nutzers (optional und nur bei Nutzung der Versionen Premium und Premium Plus)	Zur Unterschrift von Rückmeldezetteln (z.B. Erlaubnis des Kindes zur Teilnahme am Ausflugstag)
Vor- und Nachname des Kindes	Um der Einrichtungsleitung eine Zuordnung der Eltern (App-Nutzer) zu ermöglichen
Geburtsdatum des Kindes (optional und nur bei Nutzung der Version Premium Plus):	Zur Übersicht für die Einrichtungsleitung
Kontaktdaten	
Emailadresse und Passwort (verschlüsselt) der Eltern (App-Nutzer)	Zur Ermöglichung des LogIns
Kitagruppen- / Schulklassen-Zugehörigkeit des Kindes	Um der Einrichtungsleitung eine Zuordnung der Eltern (App-Nutzer) und des Kindes zu ermöglichen
Bring- und Abholzeiten des Kindes (optional und nur bei Nutzung der Version Premium Plus)	Zur Übersicht für die Einrichtungsleitung
Gesundheitsdaten	
Abwesenheitsmeldungen	Um den Eltern (App-Nutzern), zu ermöglichen, Ihr Kind über die App abwesend zu melden
Teilnahme des Kindes am Mittagessen (optional und nur bei Nutzung der Version Premium Plus)	Zur Übersicht für die Einrichtungsleitung

Kommunikation im Rahmen der digitalen Rücklaufzettel (nur bei Nutzung der Version Premium Plus)	Zur Beantwortung der Rücklaufzettel
Kalenderberechtigung für das Smartphone der Eltern (App-Nutzer) (optional)	um das Abspeichern von Kita- /Schul-Terminen in den eigenen Smartphone-Kalender zu ermöglichen
Telefonberechtigung für das Smartphone der Eltern (App-Nutzer)	um die hinterlegte Telefonnummer der Kindertagesstätte anrufen zu können
Speicherberechtigung für das Smartphone der Eltern (App-Nutzer)	um das Speichern von durch die Kita / Schule versandte pdf-Dateien zu ermöglichen
Protokolldaten der App-Nutzer (Eltern)	Zum Nachweis für die Kita- / Schulleitung, ob und wann eine Nachricht gelesen / beantwortet worden ist

Auf welcher Grundlage basiert das?

Wir verarbeiten sie betreffende personenbezogene Daten gem. Art. 6 DSGVO im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeiten, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft uns gegenüber zu widerrufen. Wenn wir Daten auf Basis einer Interessenabwägung verarbeiten, haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Vorgaben gem. Art. 21 DSGVO der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir speichern die Daten nur solange, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist. Eine Löschung erfolgt spätestens 3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Betreuungsvertrag beendet wurde. Soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die betreffenden personenbezogenen Daten für die Dauer der Aufbewahrungspflicht, bzw. der in diesen Vorschriften vorgesehenen Zeiträume gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht wird geprüft, ob eine weitere Erforderlichkeit für die Verarbeitung vorliegt. Liegt eine Erforderlichkeit nicht mehr vor, werden die Daten gelöscht.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte gem. Art. 6 DSGVO findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vorganges mit Ihnen erforderlich ist, die Weitergabe auf Basis einer Interessenabwägung i.S.d. Art. 6 DSGVO zulässig ist, wir rechtlich zu der Weitergabe verpflichtet sind oder Sie eine Einwilligung erteilt haben.

Ihre Rechte als „Betroffene/r“

- das Recht auf Auskunft Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20
- das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 22
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

Die vollständigen Betroffenenrechte finden Sie in der Europ. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, steht Ihnen unser Datenschutzbeauftragter selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Elterninformation über die Kita-Info-App

Liebe Eltern,

durch den Einsatz einer modernen, zeitgemäßen App können Sie über Nachrichten und Termine aus Ihrer Kindertagesstätte informieren werden.

Dadurch leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, da wir enorme Mengen Papier und Druckerpatronen einsparen.

Das Beste ist aber: Durch die bessere Organisation gewinnen wir Zeit, die direkt Ihren Kindern zu Gute kommt.

Wichtig: Die App soll das persönliche Elterngespräch nicht ersetzen – sprechen Sie uns wie gewohnt an, wir unterhalten uns sehr gerne mit Ihnen!

Wir haben uns für die Kita-Info-App der Stay Informed GmbH aus Merzhausen (Freiburg im Breisgau) entschieden.

Ihre Vorteile:

- Sie erhalten wichtige Infos und Termine der Kita direkt auf ihr Smartphone.
- Sie können beide sorgeberechtigte Elternteile als App-Nutzer eintragen und erhalten gleichberechtigt und schnell alle Infos auf Ihr Smartphone.
- Sie behalten den Überblick über alle Infos aus der Kita, da sie geordnet in der App einlaufen. Ein Verlorengehen oder versehentliches Löschen ist nicht möglich.
- Sie können Termine, die wir Ihnen senden, einfach in Ihren persönlichen Smartphone-Kalender übernehmen.
- Sie können digitale Rückmeldezettel direkt am Smartphone ausfüllen und an uns zurücksenden.
- Sie können Ihr Kind über die App abwesend melden.
- Die App ist DSGVO-konform, werbefrei und für die Eltern kostenlos.
- Ihre Nachrichten und Daten sind im Gegensatz zu anderen gängigen Chatprogrammen für die anderen Eltern nicht sichtbar.
- Ihre Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder an unbefugte Dritte weitergegeben.

Und so funktioniert's:

1. Öffnen Sie auf Ihrem Smartphone den Google Play Store (Android-Handys) oder den App Store (iPhones).
2. Geben Sie im Suchfeld ein: kita-info-app.



3. Klicken Sie auf „Herunterladen“.
4. Nach der Installation klicken Sie auf „Öffnen“.
5. Gehen Sie auf „Jetzt registrieren“.
6. Geben Sie folgende ID-Nummer ein: **Diese erhalten Sie in Ihrer Kindertagesstätte**
7. Klicken Sie auf „Verbinden“.
8. Geben Sie Ihre Anmeldedaten ein (Ihren Namen, Namen des Kindes, E-Mail-Adresse, Passwort etc.).
9. Sie erhalten dann in Kürze – nach der Prüfung durch uns - die Freigabe und können sich dann einloggen. Diese Prüfung erfolgt einmalig beim ersten Anmelden, danach steht Ihnen die App immer unmittelbar zur Verfügung.

Die Teams der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen